

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Mainbernheim

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Schließung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Aschen- bzw. Urnenbeisetzungen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Nutzungsrechte an Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Grüfte
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 18 Größe der Grabmale
- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften im Teil A
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale
- § 22 Standsicherheit
- § 23 Entfernung der Grabmale und Einfassungen
- § 24 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhaus

- § 27 Benutzung des Leichenhauses
- § 28 Benutzungszwang

IX. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Nutzungsrechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Die Stadt Mainbernheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452) und der Bestattungsverordnung – BestV – vom 01. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-1-G) folgende

S A T Z U N G :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Mainbernheim. Der Friedhof gliedert sich in die Teile A, B, C und D. Friedhof Teil A (Alter Friedhof) ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof dient ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses der Bestattung der Leichen oder Aschenreste aller Personen,

- (a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hatten oder
- (b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Stadt.

§ 3

Schließung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder in der Nutzung eingeschränkt werden (Nutzungsbeschränkung z.B. auf einfachtiefe Bestattungen und / oder Urnenbestattungen).

(2) Eine Schließung oder Nutzungsbeschränkung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er innerhalb der Ruhefrist die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf eigene Kosten verlangen.

(4) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist nur während der am Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- (a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
- (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- (c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
- (e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- (f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- (g) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle abzulagern.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt als Nachweis über die Zulassung eine Bescheinigung aus, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit begrenzt werden können. Die Zulassung kann auch befristet werden.

(3) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der ausreichender Nachweise verlangen (z.B. Eintragung in die Handwerksrolle, Meisterbrief). Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen im Friedhof gereinigt werden.

(8) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber dürfen nur von einem nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9

Aschen- bzw. Urnenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen in allen Grabstätten – auch innerhalb bestehender Ruhefristen – beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(2) Wird eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, mit einer Leiche belegt, so kann die Urne unter die Grabsohle versenkt werden.

§ 10 **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung und endet mit Ablauf des 15. bzw. 25. auf den Todestag folgenden Kalenderjahres.

§ 11 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Best V genannten Angehörigen. Ferner ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (5) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung von einem Bestattungsinstitut durchführen.
- (6) Angehörige dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 12 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - (a) Wahlgrabstätten,
 - (b) Grüfte,
 - (c) Urnenwahlgrabstätten,
 - (d) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Stadt kann den Erwerb eines Nutzungsrechts zur Sicherung eines Grabplatzes für den späteren Todesfall gestatten (Kaufgrab). Die Stadt kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund ablehnen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Eine Grabstelle ist in der Regel 1 m breit. In einem Einfachgrab kann je Grabstelle eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§10) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb, der nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung erfolgt, ist nur für die Dauer von höchstens 10 Jahren möglich. Die Stadt kann den Wiedererwerb aus wichtigem Grund ablehnen.
- (5) Die Stadt stellt eine Grabbestätigung als Nachweis über das Nutzungsrecht aus. Das Nutzungsrecht wird erst mit Zahlung der Grabnutzungsgebühren wirksam.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Best V genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht jederzeit auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Einwilligung des Rechtsnachfolgers und der Stadt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Er hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Der Nutzungsberechtigte ist bei Rückgabe des Grabrechts verpflichtet, die auf dem Grab vorhandenen Grabmale und sonstigen Grabeinrichtungen nach Maßgabe des § 23 zu entfernen. Die Grabbepflanzung ist grundsätzlich zu beseitigen und das Grab einzuebnen.

§ 14 **Grüfte**

- (1) Grüfte dürfen künftig nicht mehr angelegt werden. Bestehende Grüfte dürfen weiterhin benutzt werden.
- (2) Der Deckenverschluss der bestehenden Grüfte muss luftdicht hergestellt sein. Die Seitenwände und die Sohle der Grüfte müssen gegen das sie umgebende Erdreich ausreichend belüftet sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Einfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.
- (3) Die Grüfte dürfen nur für Beisetzungen oder mit schriftlicher Zustimmung der Stadt geöffnet werden.
- (4) Hinsichtlich des Nutzungsrechts an Grüften gilt § 13 Abs. 1 bis 10 entsprechend.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist bei Rückgabe des Nutzungsrechts grundsätzlich verpflichtet, die Gruft einschließlich der Abdeckungen zu belassen. Hinsichtlich des Eigentums und der Unterhaltspflichten ist im Einzelfall eine Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus § 9 etwas anderes ergibt, gilt § 13 entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 **Ehrengrabstätten**

Für Gefallene beider Weltkriege, die nicht in einem Familien- oder Wahlgrab beigesetzt sind, sind besondere Ehrengrabstätten bereitgestellt, die nach Möglichkeit von den Angehörigen zu unterhalten sind. An diesen Gräbern bestehen keine Sondernutzungsrechte dritter Personen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 **Allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Im Friedhof Teil A (Alter Friedhof) gelten ergänzend zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften besondere Gestaltungsvorschriften. Diese Bestimmungen dienen dem Erhalt des Alten Friedhofs entsprechend seiner historischen und kunsthistorischen Bedeutung.
- (3) Der Baumbestand im Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Größe der Grabmale

(1) Grabmale dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- (a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,40 m, Breite 1,00 m
- (b) bei mehrstelligen Wahlgräbern
und Grüften: Höhe 1,40 m, Breite 1,40 m
- (c) bei Urnenwahlgräbern:
Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- (a) bei Wahlgräbern 1,00 m je Grabstelle
- (b) bei Urnenwahlgräbern 1,00 m.

§ 19

Gestaltung der Grabmale – allgemeine Bestimmungen

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale im Teil A

(1) Grabmale in Friedhof Teil A müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(a) Als Material werden für Grabmale alle Natursteine sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall zugelassen. Ebenso zugelassen werden schlichte Holzkreuze in ortstypischer Art. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen sowie synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan, Emaille.

(b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales oder aus Metall (Kupfer oder Bronze) bestehen.

(c) Nicht zugelassen sind Gestaltungs- und Bearbeitungsarten aus Beton, Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Kunststoff und Lichtbilder. Gold, Silber sowie gedeckte Farben sind nur für Beschriftungen zugelassen.

(2) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt ferner:

(a) Feinschliff ohne Glanz ist auf der Vorderseite zugelassen unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Viertel der Ansichtsfläche handwerklich bearbeitet ist. Seitenflächen und die Rückseite stehender Grabmale sind matt zu bearbeiten.

(b) Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole zulässig.

(3) Im Friedhofsteil A dürfen Grababdeckplatten aus gelbem, grünem oder grauem Sandstein sowie aus Muschelkalk verwendet werden, wenn der Stein in regionalen Steinbrüchen (Franken) abgebaut wurde. Sonstige Grababdeckplatten sind nicht zulässig. Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 mit der Maßgabe, dass Feinschliff ohne Glanz auf der Oberseite unter den genannten Voraussetzungen zulässig ist. Die Errichtung von Grababdeckplatten bedarf jeweils der Genehmigung des Stadtrates.

(4) Im Friedhofsteil A darf kein weißer oder bunter Zierkies zur Gestaltung der Grabstätten verwendet werden. Naturkies darf lediglich kleinflächig aufgebracht werden und max. 20 % der Grabfläche bedecken. Vorhandene Kieselsteine, die dieser Regelung widersprechen, sind bei Neubelegung oder Umgestaltung des Grabes oder anlässlich der Verlängerung des Grabrechts zu entfernen.

§ 21

Genehmigungspflicht für Grabmale

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen ist der Stadt Mainbernheim vorher anzuzeigen. Im Friedhof Teil A bedürfen sie der Genehmigung der Stadt. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen.

(2) Die Anzeige bzw. die Beantragung der Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- (a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
- (b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
- (c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie § 24 dieser Friedhofssatzung (Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale) bleiben unberührt.

(4) Ohne vorherige Anzeige bzw. im Friedhof Teil A ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden.

§ 22

Standicherheit

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23

Entfernung der Grabmale und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist bei Rückgabe des Grabrechts verpflichtet, die auf dem Grab vorhandenen Grabmale und sonstigen Grabeinrichtungen zu entfernen, soweit die Grabmale nicht in der Kunsthistorischen Beschreibung des Friedhofs als erhaltenswert eingestuft werden. Gut erhaltene, nicht gebrochene Grabeinfassungen können mit Zustimmung der Stadt in den Friedhöfen A und C, D sowie bei Mauergräbern im Teil B belassen werden und gehen in diesem Fall in das Eigentum der Stadt Mainbernheim über. In den Grabfeldern von Friedhof B sind die Einfassungen in jedem Fall zu entfernen.

(3) Grabmale und Grabeinfassungen, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden, sollen innerhalb eines Jahres wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.

(4) Von Grabstätten entfernte Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nicht innerhalb des Friedhofes gelagert werden.

§ 24

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale bzw. bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis aufgeführt und erfasst. Die Grabberechtigten und sonstige Verpflichtete werden von der Eintragung verständigt.

(2) Jede Änderung geschützter Grabmale und baulicher Anlagen, auch jede Änderung hinsichtlich der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Stadt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in einem würdigen Zustand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Der unmittelbare Umgriff um die Gräber (Grabzwischenräume sowie die Bereiche vor und hinter dem Grab) sind von den Nutzungsberechtigten der jeweils anliegenden Gräber von Unkraut freizuhalten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht gem. § 25 ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Dies gilt auch bei Vernachlässigung der Verpflichtungen nach § 25 Abs. 3 für den Umgriff. Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Benutzung des Leichenhauses

§ 27

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(3) In der Regel wird der Sarg geschlossen aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen und unter Berücksichtigung des Bestattungsgesetzes kann der Sarg offen aufgebahrt werden.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung von Leichen gelten die Bestimmungen der Bestattungsverordnung.

§ 28

Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das städt. Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das städt. Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 14.07.1988 begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer wurden zum 01.07.1988 auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) entgegen § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbußen bis zu 2.500 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Mainbernheim vom 14.07.1988 außer Kraft. Inkrafttreten 1. Änderungssatzung: 16.07.2015

Mainbernheim, 16. Dezember 2004 / 1. Änderungssatzung 15. Juli 2015 / 2. Änderungssatzung 10.06.2022

Stadt Mainbernheim